



Informationen zur Externenprüfung zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht

- **Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt: Heilerziehung**
- **Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger**
- **Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent**

Rechtsgrundlagen: - Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG)
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK, Anlage B
- Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs – PO-Externe-BK
in den jeweils gültigen Fassungen

Diese Handreichung informiert Sie über das Verfahren der Externenprüfung. In ihr sind alle relevanten Informationen darüber enthalten, welche Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sein müssen, welche inhaltlichen Anforderungen gestellt werden und wie sich der zeitliche und organisatorische Ablauf der Externenprüfung gestaltet.

1. Was ist eine Externenprüfung?

Eine Externenprüfung ermöglicht den Erwerb eines schulischen Abschlusses, ohne den Bildungsgang tatsächlich an einer Schule besucht zu haben. Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Externenprüfung und die Anforderungen in der Prüfung selbst entsprechen denen der regulären Bildungsgänge.

2. Zeitlicher Ablauf der Externenprüfung

Antragstellung: Einreichung der vollständigen Unterlagen bis zum 01. November jeden Jahres bei der für den jeweiligen Wohnort zuständigen Bezirksregierung.

3. Zulassungsvoraussetzungen

An der Externenprüfung kann teilgenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Nachweis des Hauptschulabschlusses
2. Nachweis einer mindestens zweijährigen hauptberuflichen einschlägigen Berufspraxis
3. Darlegung einer angemessenen Prüfungsvorbereitung

4. Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen Sie mit dem Zulassungsantrag einreichen:

- Lebenslauf
- Amtlich beglaubigte Kopien der Schulabschlüsse
- Amtlich beglaubigte Kopien der beruflichen Tätigkeitsnachweise
- Erklärung darüber, dass bisher eine entsprechende Prüfung weder beantragt noch angetreten wurde (s. Antragsvordruck)
- Nachweise / Angaben der Vorbereitung auf die Externenprüfung

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn die einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen.

5. Prüfungsgebühr

Für die Durchführung der Externenprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 450 € erhoben. Der Gebührenbescheid wird mit dem Bescheid über die Zulassung zur Externenprüfung (§ 6 PO-Externe-BK) bekanntgegeben. Die Gebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die vor Beginn der Prüfung zurücktreten (§ 18 Abs. 1 PO-Externe-BK) erhalten die Prüfungsgebühr erstattet. In allen anderen Fällen werden gezahlte Prüfungsgebühren nicht erstattet. Bricht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn des schriftlichen Prüfungsteils die Prüfung aus wichtigen nachweisbaren Gründen ab (§ 18 Abs. 3 PO-Externe-BK) erhält sie oder er die Möglichkeit, die Prüfung nachzuholen oder fortzusetzen.

6. Inhalt der Externenprüfung

Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Prüfungsarbeiten, die jeweils durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt zwischen 90 und 150 Minuten. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfungsarbeiten soll 360 Minuten nicht überschreiten.

Eine der Prüfungsarbeiten ist durch einen praktischen Prüfungsteil zu ergänzen. Die praktische Prüfung dient zusammen mit den übrigen Prüfungsarbeiten dem Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz.

Die Externenprüfung ist bestanden, wenn die Leistung des Prüflings in jeder Prüfungsarbeit, ergänzt durch die mündlichen Leistungen, mindestens mit ausreichend benotet wird

7. Weitere Informationen und Beratungen

Für weitergehende Informationen und eine individuelle Beratung steht Frau Seja – 05231/714823 zur Verfügung.